

Sondersatzung
gemäß § 4 Abs. 7 der Satzung über die Erhebung von
Beiträgen nach § 8 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen
vom 14. Oktober 1991

Aufgrund der §§ 2 und 8 Abs. 1 Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 in Verbindung mit den §§ 4 und 63 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.08.1984 und § 4 Abs. 7 der Satzung der Stadt Brühl über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 14.02.1978 i.d.F. der Änderungssatzung vom 11.05.1987 hat der Rat der Stadt Brühl in seiner Sitzung am 14.10.1991 folgende Sondersatzung beschlossen:

§ 1

Die Straße „Kuhgasse“ wird zwischen der Eckdorfer Straße und den Flurstücken in der Gemarkung Badorf, Flur 5, Flurstück Nr. 832 (Haus-Nr. 17) und Flur 16, Flurstück Nr. 835 (Haus-Nr. 26) neu ausgebaut. Der Ausbau sieht im Einzelnen folgendes vor:

- a) Grunderwerb und Freilegung der Straßenlandfläche bis zu einer Breite von 10 m,
- b) Ausbau der Straße als niveaugleiche Verkehrsmischfläche, einschl. Straßenbegleitgrün
- c) Anlegung von Parkflächen,
- d) Erneuerung der Straßenbeleuchtung,
- e) Erneuerung und Ausbau der Straßenentwässerung.

Der Ausbau der Verkehrsmischfläche erfolgt in unterschiedlicher Farbgestaltung.

§ 2

Die Straße „Kuhgasse“ ist eine Anliegerstraße. Die anrechenbare Breite wird festgesetzt auf 10 m, der Anteil der Beitragspflichtigen wird mit 50 % an dem Aufwand für die anrechenbare Breite festgesetzt.

in Kraft am 18.10.1991

§ 3

Diese Sondersatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Brühl in Kraft.

- - -

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende

**Sondersatzung
gemäß § 4 Abs. 7 der Satzung über die Erhebung von
Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen**

wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der aufgeführten Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hätte den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel sei gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brühl, den 14. Oktober 1991

DER BÜRGERMEISTER
gez. Wilhelm Schmitz

(L.S.)